

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Februar 2022

Der Firma KWE New Energy GmbH, Am Waldrand 10 a in 18209 Bad Doberan wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Krependorf, Flur 1, Flurstücke 126/2 und 302 sowie in der Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 96/1 drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma KWE Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin/Vorhabenträgerin), Am Waldrand 10 a in 18209 Bad Doberan wird die

Genehmigung

erteilt, drei Windenergieanlagen

auf den Grundstücken in 16945 Marienfließ,  
Gemarkung: Krependorf, Flur: 1, Flurstücke: 126/2 und 302 sowie  
Gemarkung: Frehne, Flur: 3, Flurstück: 96/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
  - die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO mit Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
  - die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG für die Kreuzungen verrohrter Gewässer II. Ordnung mit den geplanten Zuwegungen (Gewässerkreuzungen).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen entschieden worden.**

## Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung, deren Berichtigung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, deren Berichtigung und eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 3. Februar 2022 bis einschließlich 16. Februar 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Berichtigung mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg ausgelegt und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wie folgt möglich:

- Landesamt für Umwelt: während der Dienststunden und nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: [T11@lfu.brandenburg.de](mailto:T11@lfu.brandenburg.de),
- Amt Meyenburg: während der unter <https://www.amtmeyenburg.de> angegebenen Sprechzeiten sowie montags, mittwochs und freitags während der Dienststunden nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 033968 825-12 oder per E-Mail: [mail@amtmeyenburg.de](mailto:mail@amtmeyenburg.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West